Luzerner Tagblatt.

— Abonnementspreise: —

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
„ „ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Einundvierzigster Jahrgang.

№ 69.

— Insertionspreise: —
Für Stadt und Kanton Luzern und die am Kopf des Inseratentheiles genannten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „
Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Büreaux St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Dienstag, Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen 22. März 1892.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Eidgenossenschaft. — Vermischte Nachrichten.

Der belgische Verfassungsstreit

zeigt manchen interessanten Zug; das Frappanteste daran ist unstreitig die Thatsache, daß das Königthum im Gegensatz zum Parlament für das allgemeine Stimmrecht einsteht. König Leopold II. ist sicher nicht aus theoretischer Vorliebe für ein demokratisches Wahlsystem auf diese Seite getreten, sondern es werden ihn Erwägungen praktischer Natur geleitet haben. Einerseits wird er zur Einsicht gelangt sein, daß das allgemeine Stimmrecht auf die Dauer doch nicht mehr zu umgehen sei. Andrerseits kann er aus Erfahrung wissen, daß gewisse Dinge, die ihm sehr am Herzen liegen, doch nur von einem auf demokratischer Grundlage erstandenen, nicht von einem auf dem Zensus beruhenden Parlament bewilligt werden.

Dazu gehört vor allem eine gründliche Militärreform mit der allgemeinen Wehrpflicht, gegen welche sich die privilegirten Klassen nach Kräften sträuben, während die Demokratie ohne Weiteres als Gegenstück zum allgemeinen Stimmrecht auch die allgemeine Wehrpflicht bewilligen wird.

Vorbehaltlos acceptirt freilich der König das Postulat des allgemeinen Stimmrechts nicht; er verlangt das Referendum, das ihm ein monarchisches Gegengewicht sein soll gegen das aus der Erweiterung des Wahlrechts hervorgehende Parlament. Das Referendum, das er verlangt, ist aber nicht das Referendum, wie wir es in der Schweiz haben; es wäre nicht ein dem Volke, sondern ein dem König zustehendes Recht. Dem Ermessen des Königs wäre es anheimgestellt, ob und wann die Berufung an's Volk zu geschehen hätte. Immerhin wäre auch das Königs-Referendum in gewissem Sinne noch ein Volksrecht, indem dem Volke die letzte Entscheidung über eine Gesetzesvorlage zustände.

Bezüglich der Fälle, für welche das Referendum vorgesehen würde, hat der König sehr geschwankt und scheint auch jetzt noch nicht zu einem endgültigen Entschlusse gekommen zu sein. Schuld daran sind der Widerstand der Kammermehrheit und das Bedenken, des Königs, es bis auf's Aeußerste, einen Kabinetswechsel, ankommen zu lassen.

Zuerst verlangte der König, daß er das Referendum in Bewegung setzen könne nicht bloß bei Gesetzen, die von den Kammern bereits genehmigt sind, sondern auch bei Entwürfen, die das Ministerium den Kammern vorzulegen beabsichtigt. Dann ließ er die letztere Bestimmung fallen und begnügte sich mit der erstern. Aber diese fand keine Gnade vor der Majorität, und das Ministerium schlug den Ausweg vor, nur das Prinzip des Referendums in die neue Verfassung zu setzen, die nähern Bestimmungen aber einem besondern Gesetze vorzubehalten. Der König stimmte zu. Nachträglich sah man ein, daß es doch besser wäre, bestimmte Fälle, in denen das Referendum einzutreten habe, vorher festzustellen. Die Regierung schlug daher vor, folgende drei Fälle anzunehmen: Meinungsverschiedenheit zwischen Kammer und Regierung; Meinungsverschiedenheit zwischen Kammer und Senat, und endlich der Fall, daß ein Gesetz in beiden Kammern nur mit knapper Mehrheit angenommen würde. Aber die Majorität wollte davon nichts wissen.

Schließlich entschloß sich der König, auf alle Einzelnheiten zu verzichten und nur am Referendumsprinzip festzuhalten; die Einzelnheiten würden der konstituirenden Versammlung vorbehalten. In diesem Sinne erfolgte endlich letzten Dienstag die Entscheidung in der Zentralsektion mit fünf von sieben Stimmen; aber es bedurfte, wie erzählt wird, der Drohung des Kabinets nicht bloß mit seinem eigenen Rücktritt, sondern auch mit der Abdankung des Königs, um dieses Ergebniß herbeizuführen. Wenn die Majorität nicht abermals andern Sinnes wird, was nicht ausgeschlossen ist, so wird also Art. 26 der Verfassung für revisionsbedürftig erklärt und damit das Referendum im Prinzip für die neue Verfassung zugelassen. Die bisherigen Verhandlungen haben indeß gezeigt, daß mit dieser prinzipiellen Erklärung noch sehr wenig gethan ist, da die Gegner des Referendums entschlossen sind, es über die Prinzip-Erklärung nicht hinauskommen zu lassen. Gegner des Referendums sind nicht bloß die Klerikalen, sondern auch viele Liberale.

Die letztern weisen namentlich darauf hin, daß das Referendum ganz unnöthig sei, weil der König auch ohnehin das Recht habe, das Inkrafttreten eines Gesetzes zu verhindern, beziehungsweise eine Volksabstimmung darüber zu veranstalten. Der König habe nämlich das Recht des Veto, d. h. er brauche einem Gesetze nur seine Unterschrift nicht zu geben, so trete es nicht in Kraft. Wenn dann das Ministerium, wie es in wichtigen Fällen thun müsse, zurücktritt, so könne der König, der das Recht habe, seine Minister zu wählen wie zu entlassen, Minister ernennen, welche die Kammer auflösen, worauf dann die Neuwahlen die Meinung des Landes über das betreffende Gesetz, das die Krisis veranlaßt habe, offenbaren würden. Beim Referendum, sagen die Liberalen ferner, würde sich die Sache stets in diesem politischen Rahmen abspielen; gegen das Ministerium könne der König nichts unternehmen; denn er brauche zu jedem Akt, also auch zum Referendum, die verantwortliche Gegenzeichnung eines Ministers; wenn aber Ministerium und König einig seien, so würde ersteres das Volk doch nicht ruhig und platonisch abstimmen lassen, sondern es würde alle seine politische Macht einsetzen, um den Sieg zu erringen. So werde jede Abstimmung über ein Gesetz thatsächlich das Schicksal der Regierung entscheiden, grade wie Neuwahlen; das Referendum erspare also weder Aufregung noch Krisen.

Diese Einwendungen sind, so wenig als die früher und jetzt auch bei uns hinsichtlich des Referendums geäußerten Bedenken, ganz ohne Berechtigung, aber nicht ausschlaggebend. Daß aber ein König es ist, der dieses eminente Volksrecht einführen will, gibt der Sache einen besonders merkwürdigen Anstrich.

Die Belgier streiten um das Königs-Referendum, wir Schweizer um die Ausnehmung des Volks-Referendums. Ueber letzteres werden wir uns gelegentlich noch äußern, in etwas anderm Sinne freilich, als es seitens eines geschätzten Mitarbeiters in Nr. 67 des „Luz. Tagbl." geschehen ist.

Eidgenossenschaft.

— △ **Handelsvertragsunterhandlungen mit Italien.** Der Bundesrath hat letzten Samstag eine außerordentliche Sitzung abgehalten, um eine Antwort auf die neuste Note Italien's festzustellen. Die schriftlichen Unterhandlungen dauern fort, in der Erwartung, daß die mündlichen folgen werden. Wie man vernimmt, zeigt der Bundesrath in dieser letzten Note einiges Entgegenkommen. Weitergehende Nachrichten sind jedoch mit Vorsicht aufzunehmen.

— ♃ **Dürrenmatts-Prozeß.** Da sowohl in hiesigen, wie in außerkantonalen konservativen Zeitungen fortwährend in höchst tendenziöser Weise die Meinung verbreitet wird, die Geschwornen in Burgdorf hätten durch Verneinung der auf Verleumdung lautenden Frage direkt oder indirekt erklärt, daß die von Dürrenmatt gegen Oberst Künzli vorgebrachten Anschuldigungen auf Wahrheit beruhten, so möchte ich auf einen längern Artikel aufmerksam machen, welchen Hr. Dr. Karl Stooß in Bern, der frühere bernische Generalprokurator, nun Professor an der juristischen Fakultät daselbst, in den „Basl. Nachr." über den genannten Prozeß veröffentlicht. Er kommt hiebei auch auf die erwähnte Deutung des Wahrspruches zu sprechen und bemerkt darüber:

> Es liegt darin, daß die Geschwornen die Frage betreffend Verleumdung verneinten, keineswegs, daß die Handlungen, deren Dürrenmatt Künzli beschuldigte, nun rechtlich erwahrt sind. Denn nicht das Vorbringen unwahrer Thatsachen injuriösen Charakters macht die Verleumdung aus, sondern das vorsätzliche Vorbringen solcher Thatsachen. Insbesondere liegt Verleumdung vor, wenn der Angeklagte einen Andern wider besseres Wissen unehrenhafter Handlungen beschuldigt. Der Vertheidiger Dürrenmatt's betonte denn auch diesen Punkt im Interesse seines Klienten auf das Entschiedenste und machte es den Geschwornen zur Pflicht, die Frage betreffend Verleumdung zu verneinen, weil Dürrenmatt in guten Treuen gehandelt habe.
>
> Haben nun die Geschwornen in ihrer Mehrheit angenommen, es sei nicht erwiesen, daß Dürrenmatt Künzli wider besseres Wissen oder überhaupt vorsätzlich unehrenhafter Handlungen beschuldigte, so mußten sie die Frage auf Verleumdung verneinen, wenn sie auch die Beschuldigung Dürrenmatt's an sich als eine unwahre ansahen.

Diese Ausführungen des Hrn. Professor Stooß stimmen genau mit dem überein, was ich über die gleiche Frage im „Luz. Tagbl." vom 8. März bemerkt hatte. Wenn ich auf diese Angelegenheit zurückgekommen bin, so geschah es aus dem Grunde, weil der Mackel, welchen die konservative Presse einem hochverdienten Bürger anhängen will, der eine außerordentlich schwierige und verantwortungsreiche Mission in erfolgreicher Weise — das stellt sich immer mehr heraus — durchgeführt hat, gründlich zerstört werden muß.

Wäre die Deutung der konservativen Presse richtig, so würden jedenfalls die Geschwornen dem Dürrenmatt nicht alle mildernden Umstände abgesprochen haben. Wer die Wahrheit sagt, hat sicher auf mildernde Umstände Anspruch, auch wenn die Form, in welcher die Wahrheit vorgebracht wurde, ungehörig und ehrverletzend ist.

— **Eidg. Schützenfest.** Auch die Glarner wollen eine Festzeitung herausgeben, ähnlich derjenigen von Frauenfeld. Dieselbe soll in wenigstens 15 Nummern von je 8 bis 16 Seiten erscheinen. Der Abonnementspreis beträgt 3 Fr. Das Blatt soll mit einer größern Zahl von Holzschnitten und Zinkätzbildern illustrirt werden und u. A. auch den Zweck verfolgen, die Naturschönheiten des Glarnerlandes in Wort und Bild darzustellen.

Luzern. Sonntag den 20. März starb auf dem prächtigen Gütsch, den er durch seinen Unternehmungsgeist zu einem weltberühmten Aussichtspunkte gemacht hat, im 54. Altersjahre Hr. Ignaz Businger von Luzern (die Familie stammt aus Unterwalden). In dürftigen Verhältnissen aufgewachsen, hat Ignaz Businger es bis zum „gemachten Manne" gebracht. Nach etwas stürmischer Jugendzeit, mehrjährigem Militärdienst im ehemaligen Kirchenstaate und bewegten Wanderjahren als Maler fuhr er endlich in Paris in den festen Hafen einer sichern Existenz ein. Ende der Siebenzigerjahre machten er und seine Gattin ihr Glück durch eine Erfindung künstlicher Perlen und deren nutzbringende Verwerthung.

Als wohlhabender Mann kehrte er in seine Vaterstadt zurück und erwarb das schön gelegene Haus auf dem Gütsch. Er unterwarf dasselbe baulicher Veränderung und stellte ihm in der Folge mit großen Opfern den stattlichen Schloßbau zur Seite, in dessen Räumen er ein bald florirendes Hotel- und Pension-Etablissement installirte. Seiner Initiative verdankte auch die Drahtseilbahn auf den Gütsch, die im August 1884 dem Betriebe übergeben wurde, ihr Entstehen, und seitdem war der Gütsch, auf dem Hr. Businger als freundlicher und jovialer Wirth schaltete und waltete, ein Aussichtspunkt, mit dem es wenige an Besucherzahl aufnehmen können. Eine Feuersbrunst zerstörte in der Nacht vom 9. März 1888 einen Theil des schönen Hotels; aber die Thatkraft Businger's sorgte dafür, daß in kurzer Zeit das in Asche Gesunkene zu neuem Glanze erstand. Um den Aufschwung des Fremdenverkehrs am Vierwaldstättersee kommt auch dem strebsamen Besitzer des Gütsch ein Verdienst, und nicht das geringste, zu.

Der Wandertrieb, der ihn in jüngern Jahren bald da, bald dorthin verschlug, ging Hrn. Businger nie ganz verloren. Im Herbst 1886 machte er eine Reise nach Palästina und Egypten; seither bekam das Kloster, in welchem er auf dieser Reise zu Jerusalem gastfreundliche Aufnahme gefunden hatte, jedes Jahr durch Vermittlung eines Stanser Exporthauses einen Laib würzhaften Schweizerkäses zum Geschenk. Seine Reiseerinnerungen an Egypten verwerthete er als Festschwater des Jahres 1888 in gelungenster Weise; noch erinnern uns einzeln vorkommende Exemplare der rothen türkischen Kappen, welche die Truppen unseres luzernischen Khedive bei jenem Anlasse trugen, an den damaligen vielgerühmten Festschwatz.

Jetzt hat der Tod den rastlos Thätigen abberufen; seinen prächtigen Sitz mit dem unvergleichlichen Ausblick auf den See und die Berge und Thäler seiner lieben Heimat vertauscht er mit dem engen, stillen Grabe; aber sein Werk bleibt als ein rühmliches Denkmal luzernischen Unternehmungsgeistes bestehen, und sein Andenken lebt bei Denen fort, die ihm nahe gestanden.

— * An das Begräbniß der letzten Samstag verstorbenen Frau Dr. Zemp hat der Bundesrath die HH. Hauser und Deucher abgeordnet.

— * Hr. Arzt Alfred Stocker von Büron hat auf Grund des letzten Sommer abgelegten Staatsexamens und einer der medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich eingereichten Dissertation das Doktor-Diplom erhalten.

Zürich. (* Korresp.) Die Vogelausstellung im „Pfauen" findet allgemeine Anerkennung; indessen wirkt es demühend, daß das Fehlen der Urkantone und des Südens bei den meisten derartigen Veranstaltungen auf das Zurückbleiben wirthschaftlichen Sinnes daselbst schließen läßt. Von Luzernern wurden prämiirt: Urs Vogt mit dem Ehrenpreis der ornithologischen Gesellschaft Zürich, einem silbernen Pokal, für seine Kollektion Bantam-Hühner. Er erhielt auch zwei erste Preise und einen zweiten. Wirth in Zug bekam einen zweiten Preis für Tauben. Die 600 Nummern des Kataloges bezeichnen über tausend Objekte und vertheilen sich fast zu gleichen Theilen auf Hühner, Tauben, Singvögel resp. Exoten. Einzelne Züchter haben qualitativ und quantitativ brillant ausgestellt. Die Hühner sind von äußerster Mannigfaltigkeit und Spielarten wie die weißen Truthühner von großem Interesse. Unter den Tauben beachtet man namentlich die Brieftauben. Einige Käfige mit Raubvögeln haben speziell der herrlichen Schnee-Eulen halber Zollikofer in St. Gallen einen Ehrenpreis verschafft. Auch Papageien von großer Schönheit, darunter einen für 250 Fr., hat man zu bewundern. Die Notirungen für Hühner bewegen sich zwischen 15 und 80 Franken. Sonderegger in Herisau fordert 200 Fr. für den Stamm weiße Truthühner.

Bern. (p-Korr.) Das Komite für eine Sammlung zu Gunsten der Arbeitslosen in Bern hat sich bedeutend erweitert und in einer Sitzung vom Freitag Abend beschlossen, einen Aufruf an die Bevölkerung um Leistung von Beiträgen für die nothleidenden Familien zu erlassen. Die von einer Sammlung aus dem Jahr 1886 noch vorhandenen zirka 2000 Fr. sollen sofort an die Bedürftigsten vertheilt werden.